

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen



Einziehungsverfügung



Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Öffentlicher Feld- und Waldweg bei Pollmoos

Nr. des Straßenzuges: 201

Straßenbezeichnung: Sackweg im Hintsberger Feld

Anfangspunkt: Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße Pollmoos – Hintsberg Nr. 233 an der Südspitze des früheren Grundstückes FINr. 1681 Gmkg. Oberndorf

Endpunkt: Im früheren Grundstück FINr. 1658 Gmkg. Oberndorf

Gemeinde: Ebersberg

2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete Weg wird eingezogen.

3. Sonstiges

3.1 Begründung:

Der öffentliche Feld- und Waldweg hat durch den freiwilligen Landtausch Pollmoos seine Verkehrsbedeutung verloren.

Die Absicht der Einziehung wurde am 02.05.2023 in der Zeit vom 03.05.2023 bis einschl. 04.08.2023 bekanntgemacht. Dabei wurden keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung erhoben.

Mit Bescheid vom 08.12.2023 erließ das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern die Ausführungsanordnung zum Freiwilligen Landtausch Pollmoos.

Das Amtsgericht Ebersberg – Grundbuchamt – hat zwischenzeitlich die Eintragung nach § 55 Grundbuchordnung mitgeteilt.

Die aufschiebenden Bedingungen der vom Technischen Ausschusses am 18.04.2023 beschlossenen Einziehungsverfügung sind damit eingetreten. Der Einziehungsbeschluss ist somit wirksam.

3.2 Wirksamwerden:

Die Einziehung gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsfahrgesetz).

3.3 Einsichtnahme:

Die Einziehungsunterlagen können ab Bekanntmachung dieser Verfügung von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr und donnerstags zusätzlich zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr bei der Stadt Ebersberg, Marienplatz 1, 85560 Ebersberg, Rathaus, Zimmer Nr. 33 eingesehen werden.

3.4 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte Stadt Ebersberg und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ebersberg, den 08. Juli 2024


Günter Obergrusberger
Stellv. Bürgermeister



Aushang an den Amtstafeln: